

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Bank in Zug für ihre den Verkaufserlös von 480,000 Fr. übersteigenden Pfandforderungen in der Verteilungsliste zu berücksichtigen ist.

56. Entscheid vom 5. Dezember 1935

i. S. Kantonaler Gewerbeverband Basel-Stadt.

Art. 27 SchKG steht nicht entgegen, dass die kantonalen Vorschriften über die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger auch auf die entgeltliche (billige) Vertretung der Mitglieder eines Berufsvorbandes durch diesen angewendet werden.

L'art. 27 LP ne s'oppose pas à ce que les prescriptions de droit cantonal sur la représentation professionnelle des créanciers soient aussi appliquées à la représentation, rémunérée (selon un tarif très bas), des membres d'une association professionnelle par cette association.

L'art. 27 LEF non vieta che le prescrizioni del diritto cantonale relative alla rappresentazione professionale dei creditori vengano applicate anche alla rappresentazione, remunerata in misura modesta, dei soci di un'associazione professionale, da parte dell'associazione.

Der Rekurs richtet sich gegen die auf generelle Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde verfügte Zurückweisung eines vom Rekurrenten für sein Mitglied W. Brandenberger gestellten Betreibungsbegehrens wegen Verstosses gegen § 4 des kantonalen EG zum SchKG, der lautet : « Die im Kanton Basel-Stadt diplomierten Notare und zugelassenen Advokaten, sowie die Amtsleute des Zivilgerichtes haben die ausschliessliche Befugnis zur berufsmässigen Vertretung der Gläubiger in Betreibungssachen ».

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Das Bundesgericht kann den angefochtenen Entscheid nur daraufhin nachprüfen, ob er vereinbar sei mit der

bundesrechtlichen Vorschrift des Art. 27 SchKG, dass die Kantone die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger organisieren (und insbesondere die Ausübung dieses Berufes von ... abhängig machen) können. Hiefür kommt nichts an auf die Art und Weise, wie der Kanton Basel-Stadt die Stellenvermittlung geordnet hat.

Wesentliches Merkmal für die Gewerbsmässigkeit bzw. den Beruf der Gläubigervertretung ist, dass diese Tätigkeit nicht nur vereinzelt und nicht unentgeltlich ausgeübt werde. Freilich dürfte die kantonale Organisation der Gläubigervertretung nicht ausschliessen, dass jemand zwar nicht regelmässig, jedoch gegen Entgelt betreibende Gläubiger vertrete, um ihnen einen Gelegenheitsdienst zu erweisen. Indessen hat es der Rekurrent mit der Schaffung seiner Inkassostelle (und der Aufstellung eines Inkassotarifes) auf die regelmässige Vertretung seiner Mitglieder in Betreibungssachen abgesehen. Darauf kommt nichts an, dass diese Tätigkeit vom Rekurrenten nur nebenbei, als Nebenberuf neben anderer hauptsächlichlicher Tätigkeit ausgeübt werde, und ebensowenig darauf, dass ein so geringes Entgelt gefordert wird, welches nicht nur nicht erlaubt, einen Geschäftsgewinn zu erzielen, sondern nicht einmal den daherigen Aufwand des Rekurrenten decken dürfte. Auch ändert es nichts an gewerbs- bzw. berufsmässigem Inkasso, dass Aufträge zu solcher Geschäftsbesorgung nicht für jeden beliebigen Dritten ausgeführt werden, sondern nur für jedermann innerhalb eines geschlossenen Kreises von Personen, hier der Mitglieder des Rekurrenten. Dass jemand ständig unentgeltlich betreibende Gläubiger vertrete, wird kaum vorkommen, weshalb es hiefür keiner Ordnung bedarf ; sobald aber jemand ständig gegen (noch so geringes) Entgelt dies tut, sei es auch nur für einen geschlossenen Kreis von Personen, so soll er über die persönlichen Eigenschaften verfügen müssen, welche das Bundesrecht dem kantonalen Recht zu fordern gestattet. Andernfalls müssten bei der gegenwärtigen Verbreitung der beruflichen Organisationen der Art. 27 SchKG und die

darauf gestützten kantonalen Vorschriften den grössten Teil ihres Anwendungsgebietes einbüßen, was gegen ihren Zweck verstiesse.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

57. Entscheid vom 13. Dezember 1935 i. S. Keel.

Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungverkehr: Wird der Arrest auf ein Guthaben eines Deutschen (Einwohner Deutschlands) an einem Schweizer (Einwohner der Schweiz) bewilligt, so ist er zwar zu vollziehen; doch ist sofort von Amtes wegen die Schweizerische Verrechnungsstelle anzufragen, ob sie das Guthaben für den Verrechnungverkehr in Anspruch nehme, und wenn dies zutrifft, so ist der Arrest wieder aufzuheben.

Accord pour la compensation des paiements germano-suissees.

Lorsqu'un séquestre a été ordonné sur une créance appartenant à un Allemand (une personne habitant l'Allemagne) contre un Suisse (une personne habitant la Suisse), ce séquestre doit être exécuté. Toutefois le préposé interpellera *ex officio* l'Office suisse de compensation pour savoir si cet organe revendique ladite créance pour le trafic de compensation. Si tel est le cas, le séquestre sera annulé.

Accordo di compensazione dei pagamenti germano-svizzeri.

Ove un sequestro sia stato accordato su un credito spettante ad un tedesco (una persona domiciliata in Germania) contro uno svizzero (persona domiciliata in Svizzera), il sequestro sarà eseguito, ma l'ufficio svizzero di compensazione sarà immediatamente interpellato *ex officio* per sapere se esso rivendica il credito sequestrato per il traffico di compensazione. In questo caso, il sequestro sarà annullato.

A. — Auf das Gesuch des Karl Keel in Basel bewilligte ihm die Arrestbehörde Basel-Stadt am 7. Dezember 1934 für eine Forderung von 4770 Fr. aus Darlehen (scil. : vom Jahre 1925) an Paul Weber in Siegen, Westfalen, einen Arrest auf eine « Forderung des Schuldners aus Warenlieferung (scil. : vom November 1934) in Höhe von 500 RM

gegenüber Buss A.-G., Basel », und am 9. April 1935 wurde dieses Guthaben gepfändet. Als die Buss A.-G. darauf hinwies, sie müsse zur Auszahlung an eine in der Schweiz wohnende Person oder Firma die Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Abteilung Clearing Deutschland, haben, und daraufhin das Betreibungsamt bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle anfragte, ob die Buss A.-G., ohne die Vorschriften des Verrechnungsverkehrs zu verletzen, an das Betreibungsamt für den in Basel wohnenden Arrestgläubiger Zahlung leisten, und ob es das Geld ohne weiteres an diesen weiterleiten könne, antwortete die Verrechnungsstelle, dass gemäss einem Entscheid des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements eine Arrestierung clearingpflichtiger Forderungen nicht zulässig sei, da der öffentlichrechtliche Anspruch auf Überweisung eines clearingpflichtigen Betrages im deutsch-schweizerischen Verrechnungverkehr dem privatrechtlichen Anspruch vorgehe; der vom Drittschuldner an das Betreibungsamt zu bezahlende Betrag sei im deutsch-schweizerischen Verrechnungverkehr nach Deutschland zu transferieren; eine Verwendung des Betrages in der Schweiz sei nicht zulässig. Unter diesem Vorbehalt bezahlte die Buss A.-G. den Gegenwert von 400 RM mit 493 Fr. 60 Cts. an das Betreibungsamt. Darauf schrieb das Betreibungsamt an den Vertreter des Arrestgläubigers Keel: « Da nach dem Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungverkehr die Finanzgläubiger schlechter gestellt sind als die Warengläubiger, verstösst die Vollziehung des Arrestes und der Pfändung gegen den Grundgedanken des Verrechnungsabkommens. Ihr Klient würde als Finanzgläubiger eine Forderung gedeckt erhalten zum Schaden schweizerischer Warengläubiger... Wir werden daher unter Aufhebung von Arrest und Pfändung den von der Firma Buss A.-G. einbezahlten Betrag von 493 Fr. 60 Cts. der Schweizerischen Verrechnungsstelle überweisen, sofern Sie nicht binnen 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben ». Binnen dieser Frist führte Keel